

doch, ob die Administrativjustizbehörden mit Recht die Unterdrückung ausgesprochen haben, steht der Justizbehörde keine Entscheidung zu.“ Es kommt hauptsächlich also nur auf die Worte noch an: „oder durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde sich sonst für benachtheiligt hält“, über deren Aufnahme noch Verschiedenheit der Ansichten stattfand. Die Vereinigung ist nun dahin zu Stande gekommen, daß man die neueste Fassung der zweiten Kammer (ich verweise nun in dieser Beziehung auf die letzte Columne S. 1157), eine Fassung, die sich schon der der ersten Kammer in mehreren Punkten anschließt, annehmen wolle, jedoch mit der Einschaltung der Worte: „vgl. §. 7 sub 3 des Kompetenzgesetzes“. Ich sollte meinen, damit würde der Ansicht der ersten Kammer vollständig entsprochen werden; weiter zu gehen, als es das Kompetenzgesetz bestimmt, das könnte ohnehin nicht in unserer Absicht liegen. Inwiefern also das Kompetenzgesetz den gegenseitigen Geschäftskreis zwischen Justiz und Administration und zwischen Administration und Justiz abgrenzt und regelt, soll es auch hier dabei sein Bewenden haben.

Prinz Johann: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung hinzuzufügen. Was den Entschädigungspunkt betrifft, so hat die Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte anerkannt, daß die Justizbehörde an die Bestimmung dieses Gesetzes gebunden sei, und es dürfte also auch kein Zweifel sein, daß die Justizbehörde in Gemäßheit dieser Bestimmung entscheiden könne und werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun auf die Fragestellung in Bezug auf §. 8 b kommen, und ich frage die Kammer: ob sie diese so gefaßte §. 8 b annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Es kommen nun die Anträge, welche die zweite Kammer bei dieser Gelegenheit an die Staatsregierung gebracht wissen wollte und über die in der Hauptsache eine Vereinigung nicht zu Stande gebracht worden ist. Der erste Antrag lautet: „Die Regierung wolle durch ihren Gesandten am Bundestage auf nunmehrige Aufhebung der in Bezug auf die Presse erlassenen provisorischen bundesgesetzlichen Bestimmungen und alsbaldige Verwirklichung des Artikel XVIII der Bundesacte unter d, die Freiheit der Presse betreffend, hinzuwirken bemüht sein.“ Es ist darüber eine Vereinigung nicht nur früher nicht zu Stande gekommen, vielmehr wird Ihnen auch jetzt noch vorgeschlagen, bei dem frühern Beschluß der ersten Kammer, der dahin gerichtet ist, diesen Antrag abzulehnen, stehen zu bleiben. Es handelt sich nur von einem ständischen Antrag, es dürfte also eine Meinungsverschiedenheit hierin nicht einmal das Gesetz gefährden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage, ob Sie gemeint sind, fortdauernd den Antrag der zweiten Kammer abzulehnen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Der Antrag der zweiten Kammer unter II lautete so: „Die Regierung wolle, wenn der unter I gestellte Antrag nicht bis zum nächsten Landtage ein entsprechendes Resultat geliefert hat, die Beschränkung des Preßzwangs wenigstens insoweit eintreten lassen, als die Bundes-

gesetze dies zulassen, daher in einem nachträglich zu bearbeitenden und der nächsten Ständeversammlung vorzuliegenden Gesetzentwurfe 1) über die Aufhebung der Censur bei Besprechung innerer Angelegenheiten; 2) über Aufhebung der Concessionen auf Widerruf für Zeitschriften und Tagesblätter; 3) über die Verweisung aller die Presse betreffenden Angelegenheiten, insoweit sie nicht die Ausübung der dann noch bestehenden Censur angehen, an die Justizbehörden Bestimmung treffen.“ Bei diesem zweiten Antrag tritt dasselbe Verhältniß ein, die erste Kammer würde nach dem Vorschlage Ihrer Deputation ihrem frühern ablehnenden Beschluß auch heute zu inhariren haben.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob Sie auch hier Ihrem ablehnenden Beschluß inhariren? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Der dritte Antrag der zweiten Kammer lautet: „Die Regierung wolle in die zu dem gegenwärtigen Gesetze zu erlassende Ausführungsverordnung auch den noch gültigen und anwendbaren Inhalt der neuesten preßpolizeilichen Verordnungen vom 13. October 1836, vom 20. December 1838 und vom 11. März 1841 mit aufnehmen und diese drei Verordnungen selbst sodann aufheben, die Zusammenstellung derselben aber dergestalt beschleunigen, daß die neue Verordnung noch der dormaligen Ständeversammlung mitgetheilt werden kann, hierbei auch die darin aufzunehmenden Strafbestimmungen einer Revision unterwerfen und der Ständeversammlung, sei es bei Mittheilung der gedachten Ausführungsverordnung oder durch Vorlegung eines darauf abzuweckenden Nachtrags zu dem dormaligen Gesetzentwurfe, zur Erklärung vorlegen.“ Die erste Kammer hat diesen Antrag bereits genehmigt bis zu den Worten: „sodann aufheben“, den übrigen Theil aber abgelehnt. Die zweite Kammer hat beschlossen, den von der zweiten Kammer in Wegfall gebrachten Schluß gleichfalls aufzugeben, jedoch in der ständischen Schrift eine darauf bezügliche Voraussetzung auszusprechen. Ueber den Antrag selbst wäre also eine Vereinigung schon vorhanden, allein an diesen Antrag ist in der jenseitigen Kammer eine Voraussetzung geknüpft worden.

(Staatsminister v. Lindenau tritt ein.)

Ich muß in dieser Beziehung auf den jenseitigen anderweiten Bericht verweisen, und zwar auf S. 1133, wo es heißt: „Einmal nämlich scheint es zweckmäßig: in der künftigen ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß bei der Umarbeitung und Verschmelzung der Verordnungen von 1836, 1838 und 1841 Nichts verfügt und also in die neue Verordnung Nichts aufgenommen werde, was größere Beschränkungen der Presse, als dormalen schon bestehen, herbeiführen würde, oder die Vereinbarung auf dem Gesetzeswege vorzubehalten ist. Sodann aber möchte in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer: der Staatsregierung zur Erwägung gegeben werden, ob bei Umarbeitung der oben bezeichneten Verordnungen nicht eine Herabsetzung der darin ausgesprochenen Strafen erfolgen könnte? Sollte dies, wenigstens was die Verordnung von 1836 anlangt, die einer nachträglichen ständischen Genehmigung unterstellt worden